

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wittmoldt vom folgende Außenbereichssatzung für das bebaute Gebiet des Guts Wittmoldt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Gutshofes Wittmoldt werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der festgelegten Grenzen der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Bestimmungen dieser Außenbereichssatzung, im Übrigen nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB.
2. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
3. Mit dem Abriss des Gebäudes der ansässigen Wassersportvereinigung ist der Neubau eines Betriebsleiterwohngebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 180 m² in räumlicher Nähe unter Beachtung des erforderlichen 50 m breiten Gewässerschutzstreifens und des 30 m breiten Waldschutzstreifens zulässig.
4. Der Wiederaufbau von abgängigen Gebäuden in deren räumlicher Umgebung darf nicht die Grundfläche der ursprünglich vorhandenen Anlagen überschreiten.
5. Im Bereich der Reithalle ist die Erweiterung der Stellplatzanlage bis an die dort festgelegte Grenze der Außenbereichssatzung zulässig.
6. Innerhalb des Plangebietes ist der Betrieb eines Kleinstcampingplatzes mit bis zu maximal 5 Stellplätzen für Reisemobile zzgl. WC/Dusche zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.